



Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 11017 Berlin

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b

10117 Berlin

REFERAT 228
BEARBEITET VON Uwe Risse
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
LIEFERANSCHRIFT Mauerstraße 45-52, 10117 Berlin

TEL +49 (0)1888 527-4596
FAX +49 (0)1888 527-4665
E-MAIL uwe.risse@bmgs.bund.de
INTERNET <http://www.bmgs.bund.de>

Berlin, 2. Dezember 2003

AZ 228-43621-1/13

Zuzahlungsregelung für Verbandmittel und enterale Ernährung

Sehr geehrter Frau Piossek,

vielen Dank für Ihre durch Fax übermittelten Schreiben vom 21. November und 4. Dezember 2003, in dem Sie die Frage der künftigen Zuzahlungsregelung bei der Abgabe von Verbandmitteln und enteraler Ernährung aufgreifen.


Die Regelungen des § 61 SGB V sehen vor, dass Versicherte ab 01. Januar 2004 eine Zuzahlung in Höhe von 10%, mindestens 5 € und höchstens 10 €, zu leisten haben. Diese Regelungen gelten gemäß § 31 Abs. 3 SGB V für Arznei- und Verbandmittel.

Während jedoch bei den Arzneimitteln die Zuzahlung für jede verordnete Packung zu leisten ist, hatten sich die Spitzenverbände der Krankenkassen schon in der Vergangenheit dahingehend geeinigt, dass die Zuzahlung bei Verbandmitteln und enteraler Ernährung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB V, auf die Gesamtkosten der Verordnung je Verordnungszeile zu erheben ist.

Gegen die weitere Anwendung dieser Absprache der Spitzenverbände der Krankenkassen bestehen beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jürgen Jansen)